

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

**der GKV-Spitzenverband**  
**(Spitzenverband Bund der Krankenkassen)**, K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

## Artikel 1

### Änderungen der Vereinbarung über die qualifizierte ambulante Versorgung krebskranker Patienten „Onkologie-Vereinbarung“ (Anlage 7 BMV-Ä)

1. **§ 6** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Nummer 2 werden folgende Sätze angefügt:  
*„Die Durchführung kann auch im Rahmen von Videofallkonferenzen erfolgen.  
Es gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä.“*
  - b) In Absatz 7 werden die Wörter *„bis zum 1. Januar 2024“* durch die Wörter *„bis zum 1. Januar 2025“* ersetzt.
2. In **Anhang 1** werden im letzten Satz die Wörter *„bis zum 1. Januar 2024“* durch die Wörter *„bis zum 1. Januar 2025“* ersetzt.
3. **Anhang 2** wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend:  
  
*„(5) Im Zusammenhang mit den Kostenpauschalen 86510 und 86512 ist für die Fallbesprechung gemäß § 6 Absatz 5 Nr. 2 der Onkologie-Vereinbarung, sofern diese als Videofallkonferenz durchgeführt wird, der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 01450 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes berechnungsfähig. Es gelten die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä. Die Gebührenordnungsposition 01450 ist nur von dem Vertragsarzt berechnungsfähig, der die Videofallkonferenz initiiert hat. Dabei gilt ein Höchstwert von 40 Punkten je Vertragsarzt und je Videofallkonferenz.“*
  - b) In Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter *„Nr. 1 der Präambel zum Kapitel 50“* durch die Wörter *„den Nrn. 9 bis 12 der Bestimmungen zum Bereich VII“* ersetzt.
4. In den **Protokollnotizen** wird der folgende 2. Absatz gestrichen:

*„Die Aufnahme der paroxysmalen nächtlichen Hämoglobinurie [Marchiafava-Micheli] gemäß ICD-10-GM D59.5 in § 1 Abs. 2 lit. d und die damit verbundene Abrechnungsfähigkeit der Kostenpauschalen 86510 und 86516 wird zunächst auf acht Quartale bis zum 30.09.2023 begrenzt. Die Partner dieser Vereinbarung werden bis zum 30.09.2023 prüfen, ob und in welcher Form Regelungsbedarf über den 30.09.2023 hinaus besteht. Gegenstand der Überprüfung wird insbesondere die Entwicklung des Anteils der Patientinnen und Patienten mit der Diagnose D59.5 Paroxysmale nächtliche Hämoglobinurie [Marchiafava-Micheli] nach ICD-10-GM sein, die eine intravenöse Therapie (zumindest mit einem monoklonalen Antikörper) erhalten.“*

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 26.09.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin